

# Statuten

## des Natur- und Vogelschutzvereins Spreitenbach - Killwangen NVSK



### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Spreitenbach – Killwangen «NVSK» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der im Jahre 1934 gegründete ornithologische Verein und in den Jahren 1948, 1975 und 1998 neu belebte Natur- und Vogelschutzverein Spreitenbach wurde 1987 umbenannt in Natur- und Vogelschutzverein Spreitenbach-Killwangen (NVSK).

Art.1.1 Sitz und Rechtsdomizil des NVSK ist die Gemeinde Spreitenbach.

Art.1.2 Der NVSK ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art.2 Zweck, Aufgaben und übergeordnete Organisationen

Der Verein bezweckt, die Natur in den Gemeinden Spreitenbach und Killwangen zu schützen und zu erhalten. Der NVSK unterstützt und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleichem Zweck. Er kann einer aargauischen oder schweizerischen Dachorganisation angehören.

Der NVSK informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit insbesondere durch Vorträge und Exkursionen.

Er unternimmt Anstrengungen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Vielfalt für die in unserer Gegend typische Tier- und Pflanzenwelt.

Er versucht bedrohte Arten zu schützen durch Erhaltung und Pflege ihrer Lebensräume oder durch andere geeignete Massnahmen.

Er hält Kontakt mit den Behörden, den Einwohnerinnen und Einwohnern und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite.

### Art.3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will.

Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnerinnen und Gönner

**Art.3.1 Aktivmitglieder**

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederbeitrag ist ab Aufnahme in den Verein geschuldet. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

**Art.3.1.2** Der Austritt kann jederzeit erfolgen, jedoch ohne Rückerstattung des bereits entrichteten Jahresbeitrags. Eine Mitteilung an den Vorstand genügt.

**Art.3.1.3** Mitglieder, welche 2 Jahre den Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, gelten als aus dem Verein ausgetreten.

**Art.3.2 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung ernannt werden. Die Antragstellung an die Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Vereinsmitglieder können dem Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft für ein verdientes Mitglied vorschlagen. Für Ehrenmitglieder ist die Beitragspflicht nicht obligatorisch.

**Art.3.3 Gönnerinnen und Gönner**

Gönnerinnen und Gönner sind Personen, welche den Verein materiell oder finanziell einmalig oder wiederholt unterstützen. Sie haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sie haben auch kein Stimm- und Antragsrecht.

**Art.3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder im Sinne von Art. 3.1 und 3.2 der Statuten haben das Recht vom Vorstand angehört zu werden und Anträge zu stellen. Mitglieder, welche die Statuten oder die Interessen des Vereins verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich zu orientieren.

**Art.4 Organe und Organisation des Vereins**

Die Organe des NVSK sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisorinnen / Revisoren

- Art.4.1 Die Generalversammlung (GV) findet jährlich in der Regel im ersten Quartal eines Jahres statt.
- Art.4.2 Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Traktanden betreffende Anträge zu stellen.
- Art.4.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
  - Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
  - Abnahme von Berichten über spezielle Aufgaben
  - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Budgets
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Festlegung des Jahresprogramms
  - Wahl der Mitglieder in den Vorstand
  - Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
  - Wahl der Revisorinnen / der Revisoren
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Revision der Statuten
- Art.4.4 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin.
- Art.4.5 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- Art.4.6 Über die Vereinsgeschäfte und die Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- Art.4.6.1 Unter besonderen Umständen (z.B. Pandemie) kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung (GV) mit physischer Anwesenheit der Mitglieder eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Dabei gelten die Termine und Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 4.4 und 4.7. Eine geheime Abstimmung ist auf diesem Weg nicht möglich.

Die termingerecht eingegangenen Stimm- oder Wahlzettel werden vom Vorstand ausgezählt und ausgewertet. Sie werden bis zur

nächsten Versammlung aufbewahrt und mit einem Zählprotokoll ergänzt. Die Mitglieder werden schriftlich über den Ausgang der Abstimmungen / Wahlen informiert.

Art.4.7 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr notwendig. Bei allgemeinen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Art.4.8 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 aller Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art.4.9 Vorstand und Kontrollstelle

Im Idealfall führen mehrere Personen den Verein mit

- einer Präsidenten/in, einem Präsidenten
- einer Aktuarin / Protokollführerin, einem Aktuar / Protokollführer
- einer Kassierin, einem Kassier
- weitere-Beisitzende

Der Vorstand muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

Anstelle einer Präsidentin, eines Präsidenten kann ein Präsidium auch von zwei Personen ausgeübt werden (CO-Präsidium).

Es ist möglich, dass Vorstandsmitglieder mehrere Funktionen ausüben, damit der Verein auch bei Personalmangel weitergeführt werden kann.

Für Vorstandsmitglieder ist die Bezahlung des Beitrages freiwillig.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Danach werden die Mitglieder entweder bestätigt oder Neue gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit der Revisorinnen und Revisoren beträgt ebenfalls 2 Jahre.

## **Art. 5 Finanzen**

Art.5.1 Das Rechnungsjahr schliesst jeweils mit dem 31. Dezember. Für das Führen von Bank- und Postkonto hat die Kassierin, der Kassier, das Präsidium Einzelunterschrift. Für ausserordentliche, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben steht dem Vorstand eine jährliche Ausgaben-Kompetenz von Fr. 2000.- zu.

## **Art.6 Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art.7 Datenschutz**

Der NVSK verwendet persönliche Daten nur für seine eigenen Zwecke und gibt sie nicht an Dritte weiter. Der NVSK hat eine eigene Datenbank und verwaltet seine Adressen selber. Diese Adressen werden weder vermietet noch verkauft.

Ausnahme: Die Adressen (ohne E-Mail) der Mitglieder werden an die Dachorganisation BirdLife Schweiz weitergegeben. BirdLife Schweiz bietet die gemeinsame Adressdatei an zwecks direktem Versand von Broschüren oder Infos an alle Vereins-Mitglieder. BirdLife Schweiz hat eigene Datenschutzbestimmungen.

E-Mail-Adressen der Mitglieder gelten als eine persönliche Angabe zu ihrer Erkennung. Sie fallen unter das Eidgenössische Datenschutz-Gesetz (DSG, SR 235.1). Sie werden ausschliesslich vom NVSK verwendet und unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben.

Mitglieder haben das Recht zu erfahren, welche Daten in der Datenbank des NVSK über sie gespeichert sind. Sie haben die Möglichkeit, die dem NVSK anvertrauten Daten zu korrigieren. Allfällige Korrekturen müssen schriftlich mitgeteilt werden.

## **Art.8 Schlussbestimmungen**

### **Art.8.1 Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **Art.8.2 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**

Bei Vereinsauflösung muss über die Verwendung des Vereinsvermögens ein Vorschlag unterbreitet werden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

### **Art.8.3 Inkraftsetzen der Statuten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. März 1999. Sie wurden an der Generalversammlung vom 23.2.2024 genehmigt.

Spreitenbach, 24.02.2024